

PROTOKOLL

über die
außerordentliche Mitgliederversammlung des Hamburger Sportbund e.V.
am Dienstag, 11. April 2006, 18.00 – 21.45 Uhr,
Haus des Sports, Festsaal

TOP 1 **HSB-Strukturreform / Satzungsänderung**

1. **Begrüßung**

Präsident **Günter Ploß** eröffnet die Mitgliederversammlung und begrüßt die zahlreich erschienenen Delegierten der Vereine und Verbände.

Als Ehrengäste begrüßt der Präsident

- die HSB-Ehrenmitglieder **Heiner Widderich** und **Rupprecht Schaper**
- den Ehrenpräsidenten des HSB Herrn **Klaus-Jürgen Dankert**.

Präsident **Günter Ploß** bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an den verstorbenen Peter Kelling von den Plätzen zu erheben.

Günter Ploß hebt hervor, dass die Strukturreform nunmehr in die finale Phase eintrete. Die Strukturkommission habe im Juni 2005 von der Mitgliederversammlung eine Zielrichtung vorgegeben bekommen: Verkleinerung des Präsidiums, Neuordnung der Aufgabenbereiche, Ressortprinzip im ehrenamtlichen Bereich, Stärkung der Durchführungskompetenz des Hauptamtes.

Das Präsidium habe sich als ersten Schritt eine strategische Zielplanung aufgegeben, die in den Bereichen Politik, Vereins- und Verbandsentwicklung, Leistungssport, Finanzen, Sportstätten, Breitensport und Dienstleistung ihre Schwerpunkte setze.

Der zweite Schritt folge im Juni 2006 mit der Neuwahl des Gesamtpräsidiums. Weiterhin werde die Strukturreform mit der Neustrukturierung des Hauptausschusses weitergehen.

Präsident **Günter Ploß** betont, dass der Hamburger Sportbund nicht stehen bleiben dürfe, er müsse vorangehen, schneller und schlagkräftiger werden.

2. **Tagungspräsidium, Feststellung zur Geschäftsordnung, Anwesenheit,**

Protokoll der letzten Mitgliederversammlungen

2.1 Tagungspräsidium

Das Präsidium hat nach § 9 Absatz 10 der Satzung Herrn **Claus Runge** (Hamburger Sport-Verein) und die Herren **Detlef Grauert** (Ruderclub Favorite Hammonia) und **Ingo Heidebrecht** (Hamburger Hockey-Verband) als Tagungspräsidium berufen.

Günter Ploß dankt für die Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen und übergibt die Leitung der Versammlung dem Tagungspräsidium.

2.2 Feststellung zur Geschäftsordnung

Herr Claus **Runge** übernimmt den Vorsitz des Tagungspräsidiums und begrüßt die Mitgliederversammlung. Er trifft die Feststellung zur Geschäftsordnung, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund der Veröffentlichung im „Newsletter“ sowie der ergänzenden Einladung per Brief vom 06. März 2006 sowie durch Veröffentlichung in der „Sportwelt Hamburg“ Nr. 1 / März 2006 gemäß § 9 Absatz 9 der Satzung beschlussfähig ist.

2.3 Feststellung der Anwesenheit

Claus Runge weist darauf hin, dass die Anzahl der vertretenen Vereine und Verbände und der sich daraus ergebenden Stimmen bekannt gegeben werde, sobald die Auszählung beendet sei.

Er bittet die Delegierten, die vor Versammlungsende die Versammlung endgültig verlassen, die erhaltenen Stimmkarten am Ausgang des Saales zurückzugeben.

Unter Hinweis auf die grundsätzliche Nicht-Öffentlichkeit dieser Mitgliederversammlung fragt Claus Runge die anwesenden Mitglieder, ob Einwendungen geltend gemacht werden gegen die Anwesenheit von Vertretern der Medien. Das ist nicht der Fall, so daß Herr Runge die anwesenden Medienvertreter ebenfalls herzlich begrüßt.

2.4 Tagesordnung

Auf Nachfrage von Claus Runge ergeben sich aus der Versammlung keine Bemerkungen, Einwendungen oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung, nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß die mit der Einladung übermittelten weiteren Anträge des Walddörfer SV und des VfW Oberalster im Einvernehmen mit den Antragstellern später im Rahmen der Diskussion zu den jeweiligen Paragraphen behandelt werden würden.

Claus Runge stellt fest, dass die Tagesordnung damit beschlossen ist.

2.5 Tonbandaufzeichnung

Herr **Claus Runge** gibt bekannt, dass der Verlauf der Versammlung zur späteren Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgezeichnet werde. Einwendungen werden nicht erhoben.

2.6 Protokolle

Das Protokoll der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. November 2005 ist im Internet unter www.hamburger-sportbund.de im Inside-Bereich in der Rubrik Protokolle veröffentlicht worden. Die Vereine wurden hierüber mit Schreiben vom 22. März 2006 informiert.

Die Genehmigung dieses Protokolls erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des HSB am 24. Juni 2006.

TOP 1 HSB-Strukturreform / Satzungsänderung

1.1

Claus Runge schlägt zur Verfahrensweise vor, dass zunächst ein zusammenfassender Bericht der Strukturkommission vorgetragen und dieser sodann zur Aussprache gestellt wird.

Das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt hat das Mitglied der Strukturkommission, Frau **Braasch-Eggert**.

Frau **Braasch-Eggert** fasst die bisherige Entwicklung und Tätigkeit der Strukturkommission zusammen. Am 28.5.2005 beschloss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Hamburger Tennis-Verbandes, eine Strukturreform durchzuführen und zu diesem Zweck eine Kommission einzusetzen. Diese bestimmte Herrn **Dr. Frantziach** zu ihrem Vorsitzenden und erarbeitete den nun vorliegenden Entwurf, der nach Auffassung von Frau **Braasch-Eggert** für den HSB maßgeschneidert und in die Praxis umsetzbar sei.

Der zu Grunde liegende Antrag schlage als zentralen Punkt der Strukturreform eine Reduzierung der Zahl der Präsidiumsmitglieder auf der Basis 1:4 vor. Das von der Mitgliederversammlung beschlossene Leitbild des HSB, die strategischen Hauptziele des Präsidiums, der Satzungsentwurf des neuen Deutschen Olympischen Sportbunds und die geltende Satzung des HSB flossen ebenso in die Arbeit der Strukturkommission ein, wie alle früheren Ansätze zu einer Strukturreform aus der Geschäftsstelle und von Präsidiumsmitgliedern. Ebenfalls wurden schriftliche Stellungnahmen sowie die in der Hauptausschusssitzung geäußerten Argumente berücksichtigt und zum Teil verworfen.

Als Überschrift für die Strukturreform wählt Frau **Braasch-Eggert** das Motto: „Ein starker Sportbund für eine starke Sportstadt“. Das politische Gewicht des HSB solle durch eine geänderte Organisation in zweierlei Hinsicht erhöht werden:

- Der HSB solle die Sportentwicklung in Hamburg aktiv voran treiben.
- In Sachen Sport solle in Hamburg nichts ohne den HSB laufen.

Unter Berücksichtigung der vom HSB-Präsidium beschlossenen strategischen Hauptziele habe die Strukturkommission dem Reformvorschlag folgende Ziele zugrunde gelegt:

- Klare Festlegung der Zuständigkeiten von Gremien und Personen
- Schnelle Entscheidungen, neue Formen der Meinungs-/Willensbildung, wenn erforderlich
- Trennung von strategischer und operativer Ebene, professionelles Arbeiten
- Effiziente Kontrolle/ Transparenz
- Kostenbegrenzung

Ziel der Reform sei es ausdrücklich nicht, weniger ehrenamtliche Unterstützung zu haben oder das Ehrenamt etwa abzuwerten, sondern Entscheidungsgremien zu verkleinern und Entscheidungswege den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Hierzu sei die Strukturkommission von folgenden Grundüberlegungen ausgegangen:

- Die Arbeit in den einzelnen Ressorts muss zu schaffen sein,
- Aus dem Aufgabenbereich der Ressorts muss sich ein Anforderungsprofil für die Amtsinhaberin/ den Amtsinhaber ergeben,
- Ein Präsidiumsamt muss für kompetente Kandidaten attraktiv sein.

Da der Präsident frei von Fachaufgaben bleiben müsse und ein Vertreter der HSJ „gesetzt“ sei, blieben nach dem Modell 1:4 nur noch 3 Präsidiumsressorts zur Vertretung der Fachaufgaben. Von der Arbeitsbelastung und den inhaltlichen Anforderungen her schien dieses nichtrealistisch zu sein. Deshalb habe die Strukturkommission ein Präsidium mit fünf Fachressorts neben Präsidenten und HSJ-Vertreter vorgeschlagen.

Zur Funktion der Landesausschüsse gehörten

- Konzeptentwicklung,
- Vernetzung und
- Umsetzung.

Nach einer Vorlage der Juristen in der Strukturkommission haben diese dann in einem letzten Schritt die inhaltlichen Überlegungen in Satzungsdeutsch gefasst. Frau **Braasch-Eggert** weist abschließend auf drei besonders wichtige Paragraphen ausdrücklich hin:

- § 3 (4): Nach der geltenden Satzung war der HSB nur zu parteipolitischer Neutralität und religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz verpflichtet. Nach dem Änderungsvorschlag solle der HSB eindeutig Position beziehen.
- § 3 (7): Die Strukturkommission halte es für erforderlich, nicht nur einen Ausschuss für Frauen im Sport zu haben, sondern ein ganz klares Bekenntnis zur gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern anzugeben.

- § 4 c: Es werde hier vorgeschlagen, die Aufgaben des HSB ausdrücklich um die Verbesserung der Sportförderung und der Eigenfinanzierung des HSB zu ergänzen.

Es gibt keine Wortmeldungen zur Aussprache.

1.2

Das Tagungspräsidium schlägt nun vor, die einzelnen Paragraphen der Satzungsänderung gesondert zu behandeln. Herr Dr. Frantzioc wird zu einzelnen Abschnitten gegebenenfalls Erläuterungen der Strukturkommission abgeben.

Für die nachfolgenden Abstimmungen stellt Claus Runge die Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit 3.249 fest unter Hinweis darauf, daß die erforderliche 2/3-Mehrheit bei 2.166 Ja-Stimmen liegt.

Satzung des Hamburger Sportbund e.V.
in der Fassung vom 11.04.2006

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt diesen Teil des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

Der Satzungsänderungsantrag der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 1
Name und Sitz
(1) Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist die Vereinigung der Sportvereine und -verbände in der Freien und Hansestadt Hamburg.
Der HSB ist mit dem Sitz in Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Der HSB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 1 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 1 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 2 bleibt unverändert.

§ 3
Grundsätze für die Tätigkeit des HSB
(1) Der HSB will durch seine Tätigkeit der Lebensfreude, der Gesundheit und Bildung des Menschen dienen; er bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen einer sinnvollen Freizeitgestaltung

für alle Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der HSB wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein.

(3) Der HSB tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.

(4) Der HSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(5) Der HSB erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.

(6) Der HSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe und Gremien arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Jedes Amt im HSB ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Der HSB setzt die Maßstäbe von Gender Mainstreaming – der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern – um. Satzungen und Ordnungen des HSB gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

(8) Ein Ehrenamt in den Organen des HSB kann nur übernehmen, wer einem Mitgliedsverein des HSB angehört.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 3 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 3 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 4

Aufgaben des HSB

Der Erreichung des Zwecks nach §§ 2 und 3 dienen insbesondere:

[...]

- a. die Förderung der Vereine und Landesfachverbände,
- b. die Entwicklung und Umsetzung einer überzeugenden gesellschafts- und sportpolitischen Position des organisierten Sports gegenüber Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien,
- c. die Verbesserung der internen und externen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Vereine und Verbände, insbesondere für deren Personal- und Organisationsentwicklung, Wirtschaftlichkeit sowie für eine eigenständige Jugendarbeit,
- d. die Sicherung und Verbesserung einer stabilen staatlichen institutionellen und zweckgebundenen Sportförderung der Vereine und Verbände sowie der Eigenfinanzierung des HSB,
- e. die Sicherung und Weiterentwicklung des Sportbetriebs der Vereine und Verbände in sportlich nutzbaren Räumen,
- f. die Verbesserung von Rahmenbedingungen und Strukturen, um die Herausbildung sportlicher Spitzenleistungen zu ermöglichen und zu fördern,
- g. die Förderung der Vereine bei der Gestaltung qualifizierter zielgruppenorientierter Sportangebote und die Unterstützung der Verbände bei der Entwicklung ihrer Förderkonzepte und –maßnahmen,
- h. die eigenständige Förderung insbesondere der sportlichen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen, der Jugendbildung sowie der sozialen Chancengerechtigkeit von Kindern und

Nach kurzer Diskussion, in der **Herr Petersen** (Walddörfer SV) und **Herr Beyer** (VAF) ihre Bedenken äußern, dass die gewählte Formulierung nicht ausreichend den Aspekt der Förderung der Vereine und Verbände ausdrücke, wird der Antrag der Strukturkommission unter Wiederaufnahme des bisherigen Textes zu lit. a. modifiziert zur Abstimmung gestellt mit der Maßgabe, daß die weiteren Absätze jeweils um einen Kleinbuchstaben aufrücken.

§ 4 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des HSB sind:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
- c) Ehrenpräsident/en und Ehrenmitglieder,
- d) außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Sportvereine [...] und
2. Landesfachverbände [...].

die rechtsfähig und als gemeinnützig wegen Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO anerkannt sind.

(3) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, welche die Zwecke und Grundsätze des HSB fördern.

(4) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Hamburg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums [...] zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenpräsident kann nur werden, wer zuvor das Amt des HSB-Präsidenten ausgeübt hat.

(5) Außerordentliche Mitglieder können Sportvereine sein, die als ideelle Vereine im Vereinsregister eingetragen, aber nicht als gemeinnützig anerkannt sind.

(6) Näheres regeln die Aufnahmerichtlinien.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 5 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 5 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 6

Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

(1) Für die Aufnahme von Mitgliedern (Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren) gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmerichtlinien; sie sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder automatisch.

- a) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aus folgenden Gründen:

- aa) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung
- bb) infolge Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem HSB, wenn trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind und/oder
- cc) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
- dd) Im Falle des Verzuges eines Vereins mit dem Nachweis fortbestehende Gemeinnützigkeit.

Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht auf Berufung nicht zu.

c) Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft tritt in folgenden Fällen ein:

- aa) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines ordentlichen Mitgliedes. Der betroffene Verein kann jedoch die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 5 beantragen, wenn die hierfür in den Aufnahme Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- bb) Mit Ablauf der Mitgliedschaftsfrist bei nur vorläufiger Mitgliedschaft,
- cc) bei Entzug der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB,
- dd) mit Löschung des Mitgliedes im Vereinsregister infolge Auflösung.

(3) Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Fall der automatischen Beendigung erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den HSB. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 6 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 6 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf:

- Wahrung ihrer Interessen durch den HSB,
- Beteiligung an den Finanz- und Sachmitteln und Mitbenutzung der Eigeneinrichtungen des HSB nach den dafür getroffenen Regelungen und Beschlüssen,
- Beratung und Betreuung durch den HSB in allen die Erfüllung ihrer Aufgaben berührenden Fragen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des HSB durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen des hamburgischen Sports einzusetzen,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben termingemäß zu entrichten,
- die jährliche Mitgliederbestandserhebung fristgerecht zu erstatten.

Die Sportvereine sind verpflichtet, in den Landesfachverbänden des Hamburger Sportbundes Mitglied zu sein bzw. zu werden, deren Sportarten sie betreiben. Jedes Vereinsmitglied muss mindestens einem Landesfachverband gemeldet werden.

- Mitglieder, die nachprüfbar keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, dem HSB gesondert zu melden.
- Mitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein mit – gegebenenfalls ausgegliederter - Berufssportabteilung angehören, [...] dem zuständigen Fachverband und dem HSB gesondert zu melden.

- dem HSB unaufgefordert eine Kopie des jeweils gültigen Freistellungsbescheides (Gemeinnützigkeit) zu übermitteln und auf Anforderung des HSB gegebenenfalls nachzuweisen, eine weitere Freistellung jeweils fristgerecht beantragt zu haben.

- im Falle von Streitigkeiten untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen des HSB [...] ordentliche Gerichte erst dann anzurufen, wenn sie den Nachweis des Schiedsgerichtes führen können, dass ein Schlichtungsversuch gescheitert ist.

(3) § 7 Abs. 1 gilt nicht für die außerordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder mit besonderer

Aufgabenstellung werden an den Finanzmitteln des HSB nicht beteiligt.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben gilt nicht für die außerordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur Entrichtung der Bearbeitungs- und der Aufnahmegebühr gemäß § 4 der Aufnahme Richtlinien.

Diese Mitglieder haben dem HSB anteilig auch diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser infolge ihrer Mitgliedschaft im HSB Dritten gegenüber zu tätigen verpflichtet ist.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 7 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 7 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 8

Organe

Die Organe des HSB sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Hauptausschuss.

[...]

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 8 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 8 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder,
- b) dem Präsidium,
- c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- d) dem Vorstand der Hamburger Sportjugend.

(2) In der Mitgliederversammlung besitzen:

- a) die Vereine - ordentliche Mitglieder - für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme,
- b) die Landesfachverbände - ordentliche Mitglieder - für je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme,
- c) die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung je angefangene 5.000 Mitglieder eine Stimme,
- d) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes der Hamburger Sportjugend je eine Stimme,
- e) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder je eine Stimme,
- f) die außerordentlichen Mitglieder keine Stimme.

(3) Das Stimmrecht ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB wahrzunehmen und ist auf andere Mitgliedsvereine nicht übertragbar; stimmberechtigte Mitglieder dürfen sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vorstandes nach § 26 BGB durch ein anderes Vereinsmitglied oder ihren Geschäftsführer vertreten lassen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt, jedoch außerhalb der Hamburger Schulferien. [...]

(5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Landesausschüsse, der Hamburger Sportjugend und der Rechnungsprüfer,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Wahl des Präsidiums,
- e) Wahl der [...] Rechnungsprüfer (§ 15),
- f) Bestätigung [...] des [...] Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend [...] gemäß § 10 Absatz 3.
- g) Beschluss über vorliegende Anträge,
- h) Wahl des Schiedsgerichts.

(6) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsmedium des HSB oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin ein.

(7) Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- a) die ordentlichen und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
- b) das Präsidium,
- c) der Hauptausschuss,
- d) der Vorstand der Hamburger Sportjugend.

(9) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht sein. Im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Antragsfrist auf Beschluss des Präsidiums auf drei Wochen verkürzt werden. Kandidaten für das Präsidium sollen ihre Kandidatur spätestens drei Wochen vor der Wahl gegenüber dem Präsidium erklären. Das Präsidium hat die Anträge mit Begründung und die erklärten Kandidaturen den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

(10) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(12) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium, das vom Präsidium zu berufen ist.

(13) Die Art der Abstimmungen bestimmt das Tagungspräsidium. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.

(14) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das [...] vom Präsidenten oder einem [...] seiner Stellvertreter und einem Mitglied des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen ist.

Claus Runge stellt § 9 zur Aussprache.

Herr Petersen (Walddörfer SV) erläutert seinen Gegenantrag. Es werde beantragt, dass in § 9, Abs. 9 im 2. Satz das Wort „Präsidentenamt“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt werde.

Die Bedeutung des Präsidenten und der von der Mitgliederversammlung zu

wählenden Vizepräsidenten rechtfertigte es, dass künftig nicht nur die Kandidaten für das Präsidentenamt, sondern auch die Kandidaten für die Vizepräsidenten ihre Kandidatur drei Wochen vor der Wahl gegenüber dem Präsidium erklärten, damit die Vereine und Verbände sich vor der Mitgliederversammlung ein Bild über die zur Wahl stehenden Kandidaten machen könnten.

Herr Paetz (VfW Oberalster) erläutert seinen Gegenantrag. Die Einführung einer Erklärungsfrist für die Kandidatur zum Praesidentenamt werde abgelehnt. Eine Erklärungsfrist behindere bzw verhindere kurzfristige Kandidaturen, die sowohl z.B. aus Gesundheitsgründen notwendig, als auch z.B. aus sportpolitischen Gründen geboten sein könnten.

Nach kurzer, eingehender Diskussion stellt **Herr Beyer** (VAF) den Antrag, in Abs. 9 folgende Formulierung zu wählen: *Kandidaten für das Präsidium sollen ihre Kandidatur spätestens drei Wochen vor der Wahl gegenüber dem Präsidium erklären.*

Herr Paetz (VfW Oberalster) und **Herr Petersen** (Walddörfer SV) ziehen danach ihre Anträge zurück.

Claus Runge gibt die Anzahl der Stimmen der nunmehr anwesenden Mitglieder des HSB mit 3.516 bekannt unter Hinweis darauf, daß die notwendige 2/3-Mehrheit nunmehr bei 2.344 Stimmen liegt.

Claus Runge stellt zunächst § 9, Ziffer 1-8 sowie 10-14 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

Diese Bestimmungen des § 9 werden ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

Anschließend wird der Antrag von **Herrn Beyer** zu § 9, Ziffer 9 zur Abstimmung gestellt. Dieser wird mit 2.840 Ja-Stimmen angenommen bei etlichen Nein-Stimmen und Enthaltungen Claus Runge stellt fest, daß damit die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht sei.

§ 10

Das Präsidium

(1) das Präsidium besteht aus: [...]

1. [...] dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Finanzen,
3. dem Vizepräsidenten Breitensportentwicklung.

4. dem Vizepräsidenten Leistungssportförderung,
5. dem Vizepräsidenten Frauen im Sport und Vereins-/Verbandsentwicklung,
6. dem Vizepräsidenten Sportinfrastruktur,
7. [...] dem Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend.

[...]

Mit beratender Stimme dürfen an den Präsidiumssitzungen teilnehmen:

- die Ehrenpräsidenten,
- die Geschäftsleitung,
- ein weiterer Vertreter der Sportjugend.

[...]

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend in Einzelwahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. [...]

(3) Die Wahl des Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend obliegt entsprechend der Jugendordnung dem Sportjugend-Delegiertentag [...]. Zur Wahrnehmung der Rechte als Präsidiumsmitglied bedarf er der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HSB. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Sportjugend-Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der [...] Amtsdauer aus, so kann sich das Präsidium selbst kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. [...] Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

(5) Gesetzliche Vertretung des HSB gemäß § 26 BGB [...] sind alle Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hamburger Sportjugend. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

[...]

(6) Das Präsidium führt die Geschäfte des HSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

[...]

Claus Runge stellt zunächst Ziffer 1 zur Aussprache.

Frau **Bärbel Schliestedt** fasst den Verlauf der Diskussionen um ein Vize-Präsidentenamt Frauen im Sport zusammen. Als sich zu Beginn des Jahres herausstellte, dass auf ein eigenständiges Vize-Präsidentenamt verzichtet werden solle, habe sie gegenüber dem Vorsitzenden der Strukturkommission unverzüglich schriftlich ihren Protest zum Ausdruck gebracht. Hierauf habe sie keinerlei Reaktion erhalten. Aufgrund der Veränderung der Namensgebung von „Gender Mainstreaming“ zu „Gleichstellung“ habe sie schließen können, dass ihr Schreiben zur Kenntnis genommen wurde.

Frau **Bärbel Schliestedt** stellt den Antrag, eine eigenständige Position Vize-Präsident „Frauen im Sport“ an Position 7 hinzuzufügen.

Frau **Braasch-Eggert** weist darauf hin, dass die Strukturkommission ausdrücklich betone, dass das Thema Frauen im Sport Querschnittsaufgabe und somit

Gesamtaufgabe des Präsidiums sein müsse. Dies drücke § 3 (7) der Satzung ausdrücklich aus. Die Anbindung an das Vize-Präsidentenamt Vereins- und Verbandsentwicklung sei bewusst geschehen, es solle keine Reduzierung der Aufgabe auf ein einzelnes Amt im Präsidium geben.

Herr **Wienberg-Schaper** (VTF) stellt den Antrag, die Vize-Präsidentenpositionen Breitensportentwicklung und Vereins- und Verbandsentwicklung zusammenzufassen und dafür eine eigenständige Position Frauen im Sport einzusetzen.

Herr Gutsch (Hamburger Tauchsportbund) beantragt, die Position Vize-Präsident Vereins- und Verbandsentwicklung umzubenennen in Frauen im Sport und Vereins- und Verbandsentwicklung; diesem Antrag schließt sich die Strukturkommission an.

Präsident **Günter Ploß** betont, dass es Aufgabe der Strukturkommission gewesen sei, möglichst innerhalb des Auftrages der Mitgliederversammlung zu bleiben. Er warne davor, Partikularinteressen in den Vordergrund zu rücken.

Nach Abschluss der Aussprache stellt **Claus Runge** zunächst den Antrag von Frau Bärbel Schliestedt zur Abstimmung **unter Hinweis darauf, daß nunmehr nur noch 3.511 Stimmen anwesend seien, so daß die notwendige 2/3-Mehrheit 2.341 Stimmen betrage.**

Der Antrag von **Frau Schliestedt** wird bei 540 Ja-Stimmen mit überwältigender Mehrheit abgelehnt.

Nunmehr stellt **Claus Runge** den § 10, Absatz 1 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 10, Ziffer 1 des gemeinsamen Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission und Herrn Gutsch wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

Claus Runge stellt sodann §10, Ziffer 2 zur Aussprache.

Herr Petersen (Walddorfer SV) erläutert seinen Gegenantrag. Es werde beantragt, dass in § 10 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz angefügt wird:

„Der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Leistungssportförderung und der Vizepräsident Sportinfrastruktur werden bei der ersten Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dann turnusgemäß für vier Jahre.

Durch die alternierende Wahl solle im Präsidium eine Kontinuität gewährleistet

werden.

Herr Paetz (VfW Oberalster) erläutert seinen Gegenantrag, bei einer zweijährigen Amtsdauer zu verbleiben. Die zweijährige Amtszeit habe sich bewährt. Sie ermögliche eine zeitlich angemessene Reaktion auf notwendige personelle Veränderungen.

Herr Hartl (Hamburger Schwimmverband) schließt sich dem Antrag von Herrn Petersen an. Nach kurzer Diskussion ziehen **Herr Petersen** und **Herr Paetz** ihre Anträge zurück.

Herr Hartl stellt den Antrag, entsprechend der Formulierung von Herr Petersen zu verfahren und ergänzt, dass zunächst die Positionen 1,2 und 4 für zwei Jahre, die Positionen 3,5 und 6 für vier Jahre gewählt werden sollten.

Frau **Hintz-Glitza** (Hamburger Tauchsportbund) stellt den Antrag, dass zunächst die Positionen 1,3 und 5 für zwei, die Positionen 2,4 und 6 für vier Jahre gewählt werden sollten.

Nach Abschluss der Aussprache stellt **Claus Runge** zunächst § 10, Ziffer 2 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission, als den weitergehenden Antrag, zur Abstimmung **unter Hinweis darauf, daß nunmehr nur noch 3.109 Stimmen anwesend seien, die notwendige 2/3-Mehrheit nunmehr 2.073 betrage.**

§ 10, Ziffer 2 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird bei 2.344 Ja-Stimmen und 682 Nein-Stimmen mit der notwendigen 2/3-Mehrheit angenommen.

Sodann stellt **Claus Runge** die weiteren Absätze des § 10 zur Abstimmung:

- § 10, Ziffer 3 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne weitere Aussprache ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.
- § 10, Ziffer 4 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne weitere Aussprache und Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.
- § 10, Ziffer 5 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne

weitere Aussprache bei 2.872 Ja-Stimmen und wenigen Enthaltungen angenommen.

- § 10, Ziffer 6 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne weitere Aussprache ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 11

Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) je 20 Vertretern der Vereine,
 - b) 22 Vertretern der Landesverbände
 - c) 2 Vertretern der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - d) dem Präsidium.
- (2) Die Vertretung der Vereine setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die bezirklichen Arbeitsgemeinschaften benennen entsprechend dem Prozentanteil der Mitgliederzahl der ihnen angeschlossenen Vereine an der Gesamtmitgliederzahl aller Vereine des HSB die auf sie entfallende Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
 - b) die weiteren Vertretungen und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Vereine vom Präsidium berufen.
- (3) Die Vertretung der Landesfachverbände setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Landesfachverbände mit über 10.000 Mitgliedern benennen je eine Vertretung und Stellvertretung,
 - b) die übrigen Landesfachverbände benennen gemeinsam die weiteren Vertretungen und deren Stellvertretungen.
- (4) Die Vertretung der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Das Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung mit den meisten Mitgliedern benennt eine Vertretung und Stellvertretung,
 - b) die übrigen Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung benennen gemeinsam [...] den zweiten Vertreter und [...] Stellvertreter.
- (5) Die [...] Vertreter der Vereine, der Landesfachverbände und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden für die Dauer von jeweils vier Jahren benannt.
- (6) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- (7) [...] Jeder Vertreter, im Verhinderungsfalle [...] dessen Stellvertretung, besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - a) Beratung des Präsidiums in allen Fragen, die für den Sport von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) Beratung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung mit der Beschlussfassung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Hauptausschuss von der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen werden,
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Anträgen auf Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - e) Bestätigung von Beschlüssen des Präsidiums über satzungsgemäß vorgesehene Ordnungen.

(9) Der Hauptausschuss tritt im Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter (§ 11 Abs. 1) dies schriftlich beantragt.

Herr Dr. Frantziach erläutert, dass die Strukturveränderung des Hauptausschusses von der Strukturkommission zunächst ausgeklammert worden sei, da diese zu komplex gewesen sei. Die Strukturkommission schlage vor, ihre Arbeit für die Erarbeitung eines entsprechenden Vorschlages fortzuführen.

Claus Runge stellt nun § 11 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung **unter Hinweis darauf, daß zur Zeit noch 3.057 Stimmen anwesend sind und die 2/3-Mehrheit mit 2.038 Stimmen erreicht sei.**

§ 11 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmungen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 12

Die Hamburger Sportjugend

(1) Die Hamburger Sportjugend [...] ist die Vereinigung der in den Mitgliedsorganisationen des HSB bestehenden Kinder- und Jugendabteilungen bzw. -gemeinschaften.

(2) Die Hamburger Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HSB und der Grundsatzbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Hamburger Sportjugend gibt sich eine Kinder- und Jugendordnung, die vom Delegiertentag der Sportjugend zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des HSB und darf der Satzung des HSB nicht widersprechen.

(4) Haushaltsvoranschlag und Jahresabrechnung der Hamburger Sportjugend sind nach ihrer Annahme durch den Delegiertentag der Hamburger Sportjugend mit den Voranschlägen und Jahresabrechnungen des HSB der Mitgliederversammlung des HSB zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt nicht für Mittel, die der Hamburger Sportjugend von den zuständigen Behörden zur freien, eigenen Verwaltung überlassen werden.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 12 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 12 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 13

Landesausschüsse und Kommissionen

(1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Landesausschüsse gebildet:

- a) Finanzen,
- b) Breitensportentwicklung,
- c) Leistungssportförderung,
- d) Vereins- und Verbandsentwicklung,
- e) Frauen im Sport.
- f) Sportinfrastruktur
- g) Sportanlagen,

(2) Die Landesausschüsse dürfen aus nicht mehr als sieben Mitgliedern bestehen. Vorsitzende der Landesausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich gemäß § 10, Abs. 1 gewählten Mitglieder des Präsidiums. [...] Die übrigen Mitglieder der Landesausschüsse werden auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen und der Organe vom Präsidium für jeweils vier Jahre berufen.

(3) Die Landesausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnungen wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums zu beachten.

(4) Für die Bearbeitung von Sonderaufgaben kann das Präsidium [...] Kommissionen bilden. Die Mitglieder und die Leitung der Kommissionen werden durch das Präsidium eingesetzt. Für folgende Aufgabenbereiche bestehen ständige Kommissionen:

a) Sport und Umwelt

b) Wassersport

Diese werden dem Vizepräsidenten Breitensportentwicklung zugeordnet.

Frau Braasch-Eggert erläutert die Zuordnung der Landesausschüsse und Kommissionen. **Herr Beyer** (VAF) gibt zu Bedenken, dass der LA Sportanlagen eine eindeutige Präsidiumszuordnung erhalten müsse. **Herr Bansner** (LA Sportanlagen) betont, dass es nach seiner Auffassung für eine einzelne Person nicht möglich sei, sowohl den LA Sportanlagen als auch den neuen LA Sportinfrastruktur zu leiten. Weiterhin weist er darauf hin, dass es wichtig sei, die Fachkompetenz des Ehrenamtes, v.a. im LA Sportanlagen, weiterhin zu erhalten.

Claus Runge stellt nunmehr § 13 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung **unter Hinweis darauf, daß zur Zeit nur noch 2.575 Stimmen anwesend sind und die notwendige Mehrheit nunmehr bei 1.717 Ja-Stimmen erreicht sei.**

§ 13 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 14

Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. [...] Der Vorsitzende und [...] sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder anderer Organe dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beschränkt sich auf diejenigen Aufgaben, die durch die Satzung und das Präsidium zugewiesen werden.

(3) Das Schiedsgericht ist anzurufen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Organen des HSB [...].

[...]

(4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze selbst. Es besteht die Möglichkeit, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

(6) Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die Verhängung von Strafen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Organe des HSB.

(7) Strafen können verhängt werden bei vorsätzlichem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums, sowie bei einem Verhalten, durch das vorsätzlich den Interessen des Hamburger Sportbundes in schwerer Weise Schaden zugefügt wird.

(8) Als Strafen sind zulässig:

a) Verweis,

b) Verbot, ein Ehrenamt im HSB für eine bestimmte Zeit bis zu fünf Jahren oder auf Dauer zu bekleiden. Sofern zum Zeitpunkt der Verhängung dieses Verbots ein Ehrenamt noch bekleidet wird, ist gleichzeitig die Abberufung aus diesem Ehrenamt auszusprechen.

(9) Anträge auf die Verhängung von Strafen im Sinne dieser Bestimmung können nur vom [...]Präsidium des HSB gestellt werden.

(10) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Dem [...]Präsidium des HSB steht das Gnadenrecht zu.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 14 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 14 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 15

(...)Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt [...] für die Dauer von vier Jahren jeweils vier ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer[...]. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen dürfen weder Mitglied im Präsidium noch in einem der satzungsgemäßen [...] Landesausschüsse oder ständigen Kommissionen des HSB (§ 13 [...]) sein.

(3) Die Rechnungsprüfer[...] haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen sowie insbesondere den Jahresabschluss zu prüfen.

(4) Zu diesem Zweck haben die Rechnungsprüfer[...] das Recht, jederzeit während der Geschäftszeiten des HSB Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung sind mindestens drei Rechnungsprüfer[...] erforderlich.

(5) Die Prüfungen haben sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungsvorgänge zu erstrecken.

(6) Die Rechnungsprüfer[...] sind berechtigt, dem HSB-Präsidium[...] Vorschläge zur Verbesserung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit zu unterbreiten.

(7) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer[...] in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 15 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 15 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 16

Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Organe des HSB werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 16 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 16 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 17

Haftung

(1) Der HSB ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den das Präsidium, ein Mitglied des Präsidiums oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des HSB durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob-fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt.

(2) Ungeachtet dessen verzichtet jeder Mitgliedsverein und seine ihn vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem HSB daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des HSB und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des HSB Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.

(3) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der HSB Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat.

(4) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren; ihm ist bekannt, dass er sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die der Mitgliedsverein für ausreichend erachtet.

(5) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den HSB insoweit von einer Inanspruchnahme seiner Mitglieder freizustellen.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 17 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 17 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 18

Datenschutz

(1) Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Näheres kann die Mitgliederversammlung durch die Datenschutzrichtlinie im Hamburger Sportbund e.V. regeln.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 18 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 18 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 19 und § 20 bleiben unverändert.

§ 21

Auflösung

(1) Die Auflösung des HSB kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des HSB ist dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übertragen.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 21 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 21 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

§ 22

[...] Übergangsregelung

[...]

(1) Alle Satzungsänderungen treten mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 2006 in Kraft.

(2) Alle nach der bisherigen Satzung in Organe und andere Ämter des HSB gewählte oder berufene Personen bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des HSB im Amt. Mit der Wahl des neuen Präsidiums enden alle bisherigen Amtszeiten von gewählten oder berufenen Personen ohne Nachlauf.

Es gibt keine Wortmeldungen. **Claus Runge** stellt § 22 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission zur Abstimmung.

§ 22 des Satzungsänderungsantrages der Strukturkommission wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen **einstimmig** angenommen.

Der **Hamburger Tennisverband** stellt den Antrag, dass die Strukturkommission den Auftrag erhalte, einen Vorschlag zur Strukturveränderung des Hauptausschusses zu erarbeiten.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Tagungspräsidium gibt die Versammlungsleitung an den HSB-Präsidenten, Herrn **Günter Ploß**, zurück.

Herr **Günter Ploß** betont, dass die erste Stufe der Strukturveränderung nunmehr erfolgreich abgeschlossen sei. Die 2. Stufe, die Umstrukturierung des Hauptausschusses, solle möglichst zum 24. Juni 2006 abgeschlossen sein. Er bedankt sich bei dem Tagungspräsidium und seinem Präsidenten für die Versammlungsleitung und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Ihr Kommen und Ihr Engagement.

Hamburg, 12. April 2006

Günter Ploß
Präsident

Claus Runge
Tagungspräsident